

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 145/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Überwachungszone und mit Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe im Kreis Steinburg

Am 5. November 2021 hat der Landrat des Kreises Pinneberg den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Bevern amtlich bestätigt. Zur Bekämpfung der Tierseuche ist nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Seuchenausbruchs eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Überwachungszone erstreckt sich vorliegend anteilig auf das Gebiet des Kreises Steinburg.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 27 und 40 sowie der Anhänge VI und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2016/429, auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung, treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Steinburg folgende Festlegungen und Anordnungen.

I. Einrichtung einer Überwachungszone

Zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Steinburg wird nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine **Überwachungszone** eingerichtet. Die Überwachungszone erstreckt sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe**.

II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Geltung für die Überwachungszone

1. Anzeigepflicht

Wer in der Überwachungszone **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel** hält, hat das dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefax: 04821-699 324, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, unverzüglich unter **Angabe von Art und Anzahl der Tiere** im Bestand, ihrer **Nutzungsart** und **des Standorts** sowie **jedes verendete Tier** und **jede Änderung innerhalb des Bestands** unverzüglich **anzuzeigen**.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung]

2. Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln, Aufstellungsgebot

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in **geschlossenen Ställen** oder unter einer **Schutzvorrichtung** zu halten, die aus einer überstehenden, **nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung** und mit einer **gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung** bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]

3. Verbringungsverbote

- a) Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, darf solche **Tiere weder aus dem Bestand hinaus noch in ihn hinein** verbringen.
- b) **Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs** sowie **tierische Nebenprodukte**, die von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten stammen, die in der Überwachungszone gehalten wurden, dürfen **nicht aus dem Betrieb hinausverbracht** werden.
- c) **Futtermittel** dürfen in der Überwachungszone aus einem Betrieb, in dem Vögel der unter Nummer II. 1 genannten Arten gehalten werden, **nicht hinausverbracht** werden.

Ausnahmen von den Verbringungsverboten unter Nummer II. 3 Buchstabe b

Ausgenommen von den Verbringungsverboten unter Nummer II. 3 Buchstabe b sind folgende Erzeugnisse:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind. Einzelheiten können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg in Itzehoe erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind; das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor dem mutmaßlichen Eintrag des Seuchenerregers in den betroffenen Haltungsbestand, also vor dem 1. Oktober 2021 gewonnen oder erzeugt worden sind.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt und von Vögeln gewonnen worden sind, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

[Artikel 27 Absätze 1 bis 4, Artikel 42 und Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung]

4. Eigenüberwachung durch die verantwortlichen Personen

Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer II. 1 genannten Arten hält, hat den Haltebestand einmal **täglich auf klinische Veränderungen zu inspizieren**. Wird dabei eine gesteigerte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere oder ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung festgestellt, so ist das unverzüglich dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon: 04821-69 447, Telefax: 04821-699 447, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de zu melden.

[Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429]

5. Maßnahmen zur Biosicherheit

Die für die **Haltung von Vögeln** der unter Nummer II. 1 genannten Arten Verantwortlichen haben in der **Überwachungszone** zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende **Biosicherheitsmaßnahmen** eingehalten werden:

- Die **Ein- und Ausgänge zu den Ställen** und zu allen sonstigen Standorten der gehaltenen Vögel sind **gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern**.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen **nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- **Schutzkleidung von Betriebsangehörigen** ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu **reinigen** und zu **desinfizieren** bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- **Nach jeder Einstallung oder Ausstallung** von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten sind die dazu eingesetzten **Gerätschaften** und der **Verladeplatz** zu **reinigen** und zu **desinfizieren**, und nach jeder Ausstallung sind die **frei gewordenen Ställe** einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- **Betriebseigene Fahrzeuge** sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten **auf einem befestigten Platz** zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- **Fahrzeuge, Maschinen** und sonstige **Gerätschaften**, die in dem Betrieb eingesetzt und **in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt** werden, sind jeweils **vor der Benutzung in einem anderen Stall** bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.

- **Räume, Behälter** und sonstige **Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel** sind **nach jeder Abholung** der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- In jedem Betrieb sind eine **funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände** sowie eine **Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung** und zur **Desinfektion der Schuhe** vorzuhalten.
- **Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen** sind die **Hände** (mit Seife) zu **reinigen** und anschließend zu **desinfizieren** (Handdesinfektionsmittel).
- Alle Personen, die berechtigt sind, die **Stallungen** gehaltener Vögel zu betreten, haben den **Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen**.
- Unmittelbar **vor und nach dem Betreten einer Stallung** mit gehaltenen Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten ist das **Schuhwerk** zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
- Es sind angemessene Maßnahmen zur **Bekämpfung von Insekten und Nagetieren** sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung; Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429]

6. Aufzeichnungen zum Personenverkehr in Betrieben

Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten in der Überwachungszone hat **jeden Besuch des Betriebs** durch eine **betriebsfremde Person** in schriftlicher oder elektronischer Form zu **protokollieren**. Die Aufzeichnungen sind auf die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429]

7. Tierkörperbeseitigung

Der für die Tierhaltung Verantwortliche hat **Kadaver von gehaltenen Vögeln** der unter Nummer II. 1 genannten Arten und Teile davon, die aus Tierhaltungen in der Überwachungszone stammen, als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte *Renderd Jagel GmbH*, Boklunder Weg, 24878 Jagel, **unschädlich beseitigen** zu lassen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]

8. Freilassen von Vögeln

In der Überwachungszone dürfen **gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen** werden.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 der Geflügelpest-Verordnung]

9. Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln

In der Überwachungszone dürfen **Ausstellungen, Märkte** und ähnliche Veranstaltungen **mit gehaltenen Vögeln** der unter Nummer II. 1 genannten Arten **nicht durchgeführt** werden.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 der Geflügelpest-Verordnung]

10. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen **gehaltene Vögel, frisches Fleisch** von Vögeln oder **tierische Nebenprodukte** von Vögeln der unter Nummer II. 1 genannten Arten, **Futtermittel** oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, und die **in der Überwachungszone befördert** worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein **Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Überwachungszone befahren** worden ist, sind **unverzüglich nach der Beförderung** oder dem Befahren nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 der Geflügelpest-Verordnung]

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und die für diese Zone unter den Nummern II. 1 bis 10 erlassenen Ge- und Verbote werden gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.

IV. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese tiereseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Dienstag, den 9. November 2021 wirksam und verbindlich. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jeder Verdacht auf eine Infektion eines gehaltenen Vogels mit dem Virus der Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg in Itzehoe unverzüglich anzuzeigen (§ 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Der Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, kann von einzelnen der tierseuchenrechtlichen Ge- und Verbote unter Nummer II auf Antrag Ausnahmen gewähren oder genehmigen, soweit dabei die Belange der Tierseuchenbekämpfung gewahrt werden können.

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

Begründung zu der Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und zu den Anordnungen unter den Nummern II. 1 bis 10

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit gehaltenen Vögeln insbesondere durch die Verbringung empfänglicher Tiere, deren Eier oder sonstigen Erzeugnissen eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden,

z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Deshalb darf das Personal, das gehaltene Vögel der empfänglichen Arten betreut, den jeweiligen Stall nur nach einem Wechsel des Schuhwerks und der Kleidung sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Die Anforderungen an Reinigung und Desinfektion gelten auch für Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 eingeordnet. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem europäischem Recht genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Landrat des Kreises Pinneberg hat am 5. November 2021 den Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb mit 500 gehaltenen Gänsen und weiterem Federvieh in der Gemeinde Bevern amtlich bestätigt. Dem liegen virologische Untersuchungen durch das Landeslabor Schleswig-Holstein zugrunde. Das Landeslabor hat dabei das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Diesen Befund hat im weiteren das Friedrich-Loeffler-Institut in seinem Prüfungsbericht FLI Nr. 2021-01755 am 5. November 2021 bestätigt und mit der Feststellung des Subtyps H5N1 spezifiziert.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde um den Ausbruchsbetrieb eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km besteht. Die kleinere Schutzzone liegt als Teilgebiet innerhalb der größeren Überwachungszone.

Die Überwachungszone kann gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Nach Ablauf von 30 Tagen bleibt sie bestehen, bis sie wieder aufgehoben wird.

Für die Gebiete der Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Horst (Holstein) ist qua der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 2. November 2021 (Bekanntmachung Nummer 141/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) bereits seit dem 3. November 2021 eine

Überwachungszone im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird ab dem 9. November 2021 eine rechtlich eigenständige Überwachungszone festgelegt, die auch die übrigen Gebietsteile der Gemeinde Horst (Holstein) einbezieht. Dadurch wird das einheitliche Regime, das sich tierseuchenrechtlich an den Status der Überwachungszonen knüpft, über Gemeindegrenzen hinweg auf einen größeren zusammenhängenden Bereich ausgedehnt. Die aktuelle Festlegung der Überwachungszone in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe berücksichtigt das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen [Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429], die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten, soweit bekannt.

Bei einem Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde gemäß den tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Dementsprechend habe ich in dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter den Nummern II. 1 bis 10 mit Geltung für die Überwachungszone in den Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein) und Kiebitzreihe Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern II. 1 bis 10 keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zu Gebote, welche die Allgemeinheit und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers gehaltener Vögel daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Begründung zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer III

Gefahrenabwehrrechtliche Verfügungen zur Tierseuchenbekämpfung greifen in Rechte der betroffenen Tierhalter/Eigentümer ein und geben jenen deshalb Anlass zur Anfechtung. Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfällt gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die aufschiebende Wirkung der Anfechtung bei bestimmten tierseuchen-/gesundheitlichen Anordnungen. Darüber hinaus kann aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im be-

sonderen öffentlichen Interesse behördlich angeordnet werden. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die konkrete Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegung der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich und auch dann durchgesetzt werden können, wenn diese Allgemeinverfügung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden sollte.

Wäre nämlich einem Widerspruch nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung beigelegt, so würde das bei einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen. Dabei wäre dann auch zu besorgen, dass eine bereits eingetretene Einschleppung der Tierseuche in einen Bestand nicht frühzeitig erkannt wird und sich infolgedessen die Geflügelpest unkontrolliert weiter verbreitet. Infolgedessen würden den betroffenen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt und ihren Eigentümern erhebliche wirtschaftliche Einbußen erwachsen. Eine derartige Konsequenz gilt es im öffentlichen Interesse zu verhüten.

Im Ergebnis rechtfertigt das von dem Belang der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit getragene besondere öffentliche Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehung, damit auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgesetzt werden können. Die behördlich verfügten Maßnahmen dienen dem Schutz gewichtiger Rechtsgüter. Die konkrete Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das private Interesse des einzelnen betroffenen Tierhalters in der Überwachungszone an der aufschiebenden Wirkung eines von ihm eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtlicher Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 8. November 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

Geflügelpest-Verordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Tiergesundheitsgesetz

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)